

Die DDR ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen des RGW (Zusammenstellung s. Heinrich Machowski, Hauptartikel »Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)« im DDR-Handbuch).

3. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 führt den Begriff des »ökonomischen Gesetzes des Sozialismus« in die Verfassung ein. Der Oberbegriff dazu ist »ökonomisches Gesetz«, worunter ein »wesentlicher, notwendiger, allgemeiner und sich wiederholender Zusammenhang kausalen Charakters innerhalb und zwischen der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft« (Ökonomisches Lexikon, Stichwort: Gesetz, ökonomisches) verstanden wird. Diese Gesetze wirken unabhängig vom Willen der Menschen, sind aber von den jeweiligen Produktionsverhältnissen abhängig (ebenda). Die ökonomischen Gesetze des Sozialismus sind die, welche unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen wirken. Das wichtigste ökonomische Gesetz des Sozialismus wird »Grundgesetz« genannt (s. Rz. 23 zu Art. 2). Das auf Stalin zurückgehende »Grundgesetz« hat nach dem Ökonomischen Lexikon (Stichwort: Grundgesetz des Sozialismus, ökonomisches) zum Inhalt »den maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen auf dem Wege der planmäßigen Gestaltung und Durchführung der erweiterten sozialistischen Reproduktion, der Anwendung modernster Ergebnisse von Wissenschaft und Technik sowie der vollen Entfaltung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen und der sozialistischen Warenproduktion mit dem Ziel, die materiellen und geistigen Bedürfnisse der Werktätigen immer besser zu befriedigen und den Menschen der sozialistischen Gesellschaft allseitig zu entwickeln.«

Das Ökonomische Lexikon unterscheidet »spezifische ökonomische Gesetze des Sozialismus« und allgemeine ökonomische Gesetze, »die mit dem Charakter der sozialistischen Produktionsweise assimilieren«. Zu den ersten gehören danach: das Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, das Gesetz der stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität, das Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung und - vom Parteiprogramm nicht genannt - das Gesetz der sozialistischen Akkumulation (planmäßige Bildung und Verwendung der ökonomischen Mittel für die Erweiterung der sozialistischen Reproduktion). Zu den zweiten werden gerechnet: das Wertgesetz, demzufolge »sich die Waren entsprechend der zu ihrer Reproduktion notwendigen Menge gesellschaftlicher Arbeit, also zu ihrem Wert, austauschen«, die »gesetzmäßige Umwälzung der gesellschaftlichen Kombination des Arbeitsprozesses im Gefolge revolutionärer Veränderungen seiner technischen Basis«, das Gesetz der vorrangigen Entwicklung der Produktion von Produktionsmitteln, das als ein allgemeines Gesetz angesehen wird, das die Bedingungen ausdrückt, unter denen sich der technische Fortschritt durchsetzt, und nicht mehr allein für den Sozialismus in Anspruch genommen wird. In kritischer Sicht muß auch das Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung zu den allgemeinen Gesetzen gezählt werden, weil das Leistungsprinzip auch für die kapitalistische Wirtschaftsordnung gilt (s. Rz. 40 zu Art. 2).

Wirken auch die ökonomischen Gesetze objektiv, so darf ihre Erfüllung doch nicht dem Selbstlauf überlassen bleiben. Es ist Sache der Planung (s. Rz. 22-58 zu Art. 9), die Gesetze zur vollen Wirksamkeit zu bringen. Dabei werden die ökonomischen Gesetze in ihrem Wirkungsmechanismus miteinander verbunden und bilden ein System der ökonomischen Gesetze.²⁹³